

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Organisationsregelung für den Betrieb des Transatlantik-Instituts der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Seite 5: Impressum

**Organisationsregelung für den Betrieb des
Transatlantik-Instituts
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

gemäß § 90 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Absatz 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 06.06.2018 die nachfolgende Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung Transatlantik-Institut beschlossen. Der Hochschulrat hat der Errichtung der wissenschaftlichen Einrichtung gemäß des § 74 Absatz 2 Nr.2 HochSchG am 08.06.2018 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Errichtung und Sitz

- (1) An der Hochschule Ludwigshafen wird das Transatlantik-Institut als zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach Beendigung der Beteiligung der Hochschule Worms (siehe Organisationsatzung Transatlantik-Institut, Staatsanzeiger vom 8. November 1999, S. 1840) unter Verantwortung des Senats gemäß § 90 Absatz 2 Satz 2 HochSchG weitergeführt. Das Transatlantik-Institut ist ein In-Institut ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die wissenschaftliche Einrichtung dient gem. § 90 Absatz 1 der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften der Lehre, dem Studium, der Forschung und Entwicklung sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung insbesondere im Kontext transatlantischer Austauschbeziehungen und Kooperationen (siehe § 2).
- (3) Der Standort des Transatlantik-Instituts ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Aufgaben des Transatlantik-Instituts

Das Transatlantik-Institut dient in den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften der Lehre, dem Studium, der Forschung und Entwicklung sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung insbesondere im Kontext transatlantischer Austauschbeziehungen und Kooperationen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung in Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Hochschulen bzw. Universitäten, vor allem MBA-Programme,
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Entwicklung von Lehrmaterialien,
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen und
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Workshops, Seminaren und Tagungen.

§ 3 Leitung des Institutes

- (1) Das Transatlantik-Institut hat 2 wissenschaftliche Leiterinnen und oder Leiter, die sich gegenseitig vertreten. Diese sind Professorinnen oder Professoren der Hochschule Ludwigshafen. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. Die Leitung entscheidet unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG über die wissenschaftlichen Tätigkeiten und Forschungsvorhaben.

- (2) Ein Mitglied der wissenschaftlichen Leitung wird als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter mit der Führung der kaufmännischen und administrativen Geschäfte (geschäftsführende Leitung, Titelverwaltung) und der zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Fachvorgesetztenfunktion) sowie der Wahrnehmung der Personalangelegenheiten beauftragt. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat und auf Vorschlag des Senatsausschusses des Transatlantik-Instituts bestellt. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Die geschäftsführende Leitung berichtet dem Senatsausschuss über die laufenden Aktivitäten des Instituts, verantwortet das wirtschaftliche Ergebnis des Instituts gegenüber dem Senatsausschuss der Hochschule und stellt eine jährliche Finanzplanung auf.
Für die Einhaltung der Hausordnung sorgt die geschäftsführende Leitung im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen.

- (3) Die Einberufung der Sitzungen der wissenschaftlichen Leitung kann von jedem Mitglied der wissenschaftlichen Leitung erfolgen. Die Einberufung ist formlos möglich. Die Sitzungen der Leitung finden am Sitz des Instituts oder einem anderen, vom Einzuberufenden zu bestimmenden Ort statt. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung anwesend sind. Beschlüsse können nur einvernehmlich gefasst werden. Sie werden schriftlich dokumentiert. Kommt keine Einigung zustande oder kommt die Beschlussfähigkeit auch nach einer wiederholten Einladung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung nicht zustande, entscheidet der Senatsausschuss in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Präsidentin oder der Präsident, auf Antrag einer Leiterin oder eines Leiters der Einrichtung.

§ 4 Mittelverwendung

Das Transatlantik-Institut verfügt über die von ihm eingeworbenen Mittel. Die wissenschaftliche Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet über die Verwendung der Mittel. Mittel und Personal des Instituts dürfen nur für die unter § 2 genannten Aufgaben eingesetzt werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes und der Hochschule sind zu beachten. Über die wirtschaftliche Entwicklung und Verwendung der Mittel ist jährlich dem Senatsausschuss zu berichten. Die Mittel werden auf eine für das Institut ausgewiesene Buchungsstelle unter Verantwortung der geschäftsführenden Leitung des Institutes verbucht.

§ 5 Senatsausschuss

- (1) Der Senat bildet einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis gem. § 72 Abs.1, Satz 1 und Abs. 2, Satz 1 HochSchG. Dieser führt die Bezeichnung Ausschuss Transatlantik-Institut.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts und von der Leitung des Transatlantik-Instituts vorbereiteten notwendigen Grundsatzregelungen zu verabschieden. Insbesondere erstellt er die Jahresplanung, bestehend aus Investitions-, Aktivitäts- und Personalplanung. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Ausschuss besteht aus:
 - Der Präsidentin oder dem Präsidenten (stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender)
 - zwei Professorinnen oder Professoren,
 - eine Person aus der Gruppe der akademischen und/oder nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter (Vorsitzende bzw. Vorsitzender),
 - einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter.
- (4) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag von einer Leiterin oder einem Leiter des Transatlantik-Instituts ist er spätestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß mit einer Frist von 10 Arbeitstagen eingeladen wurde. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ausschusses.
- (6) Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Organisationsregelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, den 18. Juni 2018

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.